



An alle
Mitglieder, Gäste und Freunde

Februar 2014

Information Nr. 01/14

Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste,

nun ist das Jahr 2014 schon einige Wochen alt und schon hat das Ehrenamt einen Teil des Terminkalenders und der täglichen 24 Stunden wieder im Griff.

Bis zum Redaktionsschluss sind aus Berlin noch keine Schritte im Hinblick auf Verhandlungen über das geplante Bundesleistungsgesetz oder andere Vorhaben für Menschen mit Beeinträchtigung bekannt geworden. Gespannt sein darf man jedoch darauf, ob die geplanten Verhandlungen zum Bundesleistungsgesetz insgesamt damit enden, dass es lediglich zu einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Entlastung der Landes- und Gemeindekassen kommen wird – von einzelnen wenigen kosmetischen Dingen für die Menschen mit Beeinträchtigung abgesehen, die dann die Gemüter der Betroffenen beruhigen sollen.

Die vorgesehene sukzessive Verlängerung des Erwebslebens (Rente ab 67) muss auch für die Beschäftigten einer WfbM gelten. Viele beeinträchtigte Mitarbeiter wissen nichts mehr mit sich anzufangen, fallen nach der Entlassung aus der Werkstatt ohne ihre gewohnte Tagesstruktur in ein Loch und würden gern länger bleiben, wenn es der Kostenträger denn bezahlte. Ob alle Werkstätten, deren Träger und auch die Sozialbehörden schon darauf eingestellt sind?

In eigener Sache

Sie halten jetzt die erste Information des BABdW im neuen Jahr in der Hand. Deshalb auch wieder die schon mehrfach geäußerte Bitte an die Leser, die unsere Unterlagen mit der Briefpost zugeschickt bekommen, sich mit 20,- € für 2014 an den Kosten zu beteiligen. Die Bankverbindung finden Sie wie immer in der Fußzeile auf der letzten Seite.

Am 23. Januar fand unsere letzte Vorstandssitzung in Kassel statt. Unter einem Tagesordnungspunkt befassten wir uns mit der Frage, die viele andere Angehörigenvertretungen auch umtreibt: Wie schaffen wir es, neue Mitglieder zu gewinnen. Die Vorstandsmitglieder leisten gern ihre ehrenamtliche Arbeit, nur gibt es zu wenige Schultern, auf die sie verteilt werden kann. Alle Leser dieser Informationen wissen, wie vielschichtig und notwendig die Arbeit ist, die vom in jeder Hinsicht unabhängigen BABdW geleistet wird. Wir sitzen nicht nur alle in einem Boot, sondern wir werden in diesem Boot auch alle gemeinsam älter. Das lässt sich nicht vermeiden und hat zur Konsequenz, dass neue aktive Angehörige gesucht und gefunden werden müssen, wenn die Arbeit weiter leistbar bleiben soll. Unsere herzliche und dringende Bitte ist, lesen Sie nicht nur unsere Informationen,

sondern lassen Sie sich auch dazu inspirieren, einmal über den Rand der „eigenen“ Einrichtung zu schauen. Überlegen sie bitte ernsthaft, ob Ihre Angehörigenvertretung nicht Mitglied im BABdW werden kann. Wenn Sie sich nicht sicher sind, kommen Sie zunächst als Gast zu unseren Mitgliederversammlungen und sprechen Sie mit uns. Wenn Sie es wünschen und es sich terminlich ermöglichen lässt, können auch Vorstandsmitglieder zu Ihnen kommen, um mit Ihnen zu diskutieren und Ihnen Rede und Antwort zu stehen. Unsere Satzung und weitere Informationen finden Sie unter www.babdw.de.

Mitgliederversammlungen - Terminplanung

Die erste Mitgliederversammlung dieses Jahres findet – wie schon mehrfach berichtet – am

5. und 6. April 2014 in Rotenburg (Wümme)

statt. Dort werden wir uns mit dem Thema "Die Fachpflegeeinrichtung der Rotenburger Werke - Sonderweg oder notwendiges Modell für die Zukunft?" - beschäftigen. Wie immer sind interessierte Angehörige / Betreuer als Gäste willkommen. Die Einladung mit allen nötigen Informationen wird ab Mitte Februar auf unserer Internetseite zur Verfügung stehen und auch verschickt werden.

Die zweite Mitgliederversammlung ist für den

25. und 26. Oktober 2014 in Minden

vorgesehen. Ein Vorstandsmitglied der BAG-WfbM wird den Fachvortrag halten; der genaue Titel wird frühzeitig auf unserer Internetseite zu finden sein.

In Kassel haben wir schon die Termine und die voraussichtlichen Tagungsorte der Mitgliederversammlungen für das Jahr 2015 geplant, die allerdings noch in Rotenburg bestätigt werden müssen:

21. und 22. März 2015 in Rostock

7. und 8. November 2015 (der Tagungsort wird noch festgelegt)

Groko

Und es ist doch reichlich Geld vorhanden! Nun ist die **GROÙe KOalition** geschmiedet, die Minister und Ministerinnen sind im Amt, die Regierung hat im Januar angefangen zu regieren. Als erstes ist zu vermerken, dass reichlich Steuermitteln verschwendet werden: Nun wird der Präsident des Bundestages von sechs statt wie bisher von vier Vizepräsidenten unterstützt, die Zahl der Parlamentarischen Staatssekretäre wird von 30 auf 33 erhöht. Nach Angaben der Westdeutschen Zeitung (WZ) darf sich jeder Amtsinhaber über 17.800,- € monatlich freuen; knapp 10.600,- € plus die halbe Diät eines Abgeordneten von 4.100,- € plus 3.100,- € Kostenpauschale (Wuppertaler Ausgabe der WZ vom 17. Dezember 2013). Dazu kommen natürlich Kosten für Büros und Personal. Auch die zusätzlichen Vizepräsidenten werden das, was sie tun, nicht kostenlos erledigen.

Wenn die Erinnerung nicht täuscht, wurde vor vier Jahren die Anzahl der Parlamentarischen Staatssekretäre von 24 auf 30 erhöht. Nach der nächsten Wahl im Jahre 2017 sind bestimmt wieder einige treue Parteimitglieder zu versorgen. Vielleicht dürfen wir uns dann über die Arbeit von 40 Staatssekretären „freuen“. Ob durch die Steigerung der Quantität auch die Qualität der geleisteten Arbeit zunimmt?

Wenn bei Gesprächen mit Politikern demnächst wieder geklagt werden wird, wie wenig Geld doch zur Verfügung stehe, ist es sicher nützlich, diese Tatsachen im Hinterkopf zu haben.

Aufwandsentschädigung für rechtliche Betreuer

Zu Beginn des neuen Jahres ist wieder ein Antrag an das jeweils zuständige Betreuungsgericht (Amtsgericht) zu stellen, wenn das Betreuungsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Durch das das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (BABdW-Information Nr. 04/2013 Seite 4) ergibt sich seit dem 1. August 2013 ein Betrag von 399,- €. Ausführliche Hinweise zu diesem Thema finden Sie unter www.babdw.de jeweils in den Inforamationen Nr. 01/2012 und 01/2013.

Zuwendungen an Heimträger

Falls ein Heimträger als Erbe eines Vermögens eingesetzt wird, darf er nichts davon wissen, damit das Testament nicht unwirksam wird, wenn ein Kind des Erblassers in der begünstigten Einrichtung wohnt (Vergl. Urteil Az.: IV ZB 33/10 des BGH vom 26.10.2011 ([1a](#)) und Urteil des OLG Stuttgart 8 W 253/11 vom 21.03.2013 ([1b](#))). Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte nun die Frage zu klären, ob der als Erbe eingesetzte Heimträger nichts von der Einsetzung als Erbe gewusst habe oder nicht. Der Landesverband des Heimträgers war über das „Stille Testament“ informiert. Das OLG vertrat nun die Auffassung, dass dies nicht automatisch bedeute, dass der Heimträger ebenfalls informiert sei.

An einem solchen Einvernehmen (zwischen Erblasser und Erben - BABdW) fehlt es aber, wenn der Heimträger bedacht wird, ohne dass er bis zum Eintritt des Erbfalls Kenntnis erlangt hat (Kammergericht [NJW-RR 1999, 2](#); BayObLG [NJW 1992, 55](#); OLG Karlsruhe [ZEV 2011, 424](#)). Das Bundesverfassungsgericht ([NJW 1998, 2964](#)) hat die in § 14 HeimG (Bund) enthaltene Einschränkung der Testierfähigkeit des Heimbewohners unter anderem mit der Erwägung als verfassungskonform gebilligt, eine Unverhältnismäßigkeit der Regelung zur Erreichung der mit ihr verfolgten Zwecke liege nicht vor, weil testamentarische Verfügungen, die dem Betroffenen nicht mitgeteilt und im Stillen angeordnet werden, stets zulässig seien. Bei fehlender Kenntnis des Begünstigten sei das Testament stets wirksam (BVerfG a.a.O. unter Verweis auf BGH ZEV 1996, 147).

Im vorliegenden Fall kann eine Unwirksamkeit der in Rede stehenden letztwilligen Verfügung - Einsetzung des Beteiligten Ziff. 1 als Alleinerbe im Erbvertrag der Eheleute ... vom 30.04.1986 - nicht festgestellt werden, da nicht ersichtlich ist, dass der Beteiligte Ziff. 1 Kenntnis von der Erbeinsetzung hatte. Ein Einvernehmen im oben genannten Sinne kann nicht festgestellt werden.

Zitate aus dem Urteil des OLG

Kommentare zu den beiden Urteilen finden sich auch in den Rechtsdiensten der Lebenshilfe Nr. 01/2012 auf den Seiten 38 und 39 sowie in Nr. 03/2013 auf en Seiten 142 und 143.

Hinweis: Es ist immer ratsam, sich für ein sogen. Behindertentestament der Hilfe eines kundigen Anwalts oder Notars zu bedienen.

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Am 27. Juni 2013 hat der „Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs“ seinen Bericht ([2](#)) vorgelegt. Er umfasst einschließlich Anlagen und Verzeichnissen 118 Seiten und kann auch gut gelesen werden, indem man sich nur einzelne Teile vornimmt. Das Kapitel III „Empfehlungen des Expertenbeirats zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs“ ist in einzelne wichtige Abschnitte aufgeteilt, einige davon sind:

- 3.1 Empfehlungen zum neuen Begutachtungsassessment (NBA)
- 3.3 Empfehlungen zur gesetzlichen Neudefinition des Begriffs Pflegebedürftigkeit und zur Aus-

- gestaltung der Leistungsinhalte
 - 3.3.1 Gesetzliche Neudefinition des Begriffs Pflegebedürftigkeit
 - 3.3.2 Leistungsinhalte der häuslichen Versorgung, insbesondere Leistungsinhalte der ambulanten Sachleistung nach § 36 SGB XI
 - 3.3.5 Kurzzeit- und Verhinderungspflege / Gestaltung der Übergangsversorgung
 - 3.4 Empfehlungen zur Gestaltung der Leistungshöhen und Relationen zwischen den Leistungsbeträgen
 - 3.4.9 Beispielhafte Berechnungen
 - 3.5 Empfehlungen zur Gestaltung der Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen
 - 3.5.3 Schnittstellen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
-

Auf Seite 21 werden acht Module aufgelistet, mit denen der Grad der Einschränkung der betroffenen Personen abgedeckt werden soll:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen in psychischen Problemlagen
- Selbstversorgung
- Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte
- Außerhäusliche Aktivitäten
- Haushaltsführung

Dazu gehört noch eine Zuordnung der Punktbereiche.

Anschließend wird dann in einer weiteren Tabelle eine aktualisierte Bewertungssystematik vorgestellt.

Anstelle der bisherigen Pflegestufen 0 bis 3 soll es nach dem Vorschlag des Expertenbeirats demnächst die Pflegegrade 0 (kein Pflegegrad) bis 5 geben. Der Zeitbedarf wird künftig nicht mehr für die Einstufung in eine Pflegestufe bestimmend sein, sondern der Zustand der Selbständigkeit der betroffenen Personen.

Diese Ausführungen mögen genügen, um Ihnen Lust darauf zu machen, sich mit einzelnen Kapiteln dieses Papiers zu beschäftigen.

Mietvertrag zwischen Angehörigen

Im Rechtsdienst der Lebenshilfe wird auf den Seiten 140 bis 142 auf ein Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 30. Juni 2013 (Az.: S 25 SO 2841/12) hingewiesen. Leider liegt das Urteil nicht im Wortlaut vor. Wichtig und zu beachten ist, dass

- ✓ ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen wurde und vollzogen wird,
- ✓ also die Miete nachweisbar auch gezahlt wurde und wird,
- ✓ der Vermieter die Mieteinkünfte in seiner Steuererklärung aufführt,
- ✓ der Mieter auch tatsächlich in der von ihm gemieteten Wohnung wohnt,
- ✓ durch diese nachweisbaren Fakten jeder Verdacht eines Scheingeschäftes ausgeschlossen wird.

Das Bundessozialgericht hatte 2011 schon geurteilt, dass die Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Person mit Beeinträchtigung bei ihren Eltern wohnt, nicht einfach nach der „Kopfteilmethode“ berechnet werden können. Lesen Sie dazu bitte in unseren Informationen 05/2012 auf Seite 6 und

06/2012 auf Seite 4 die entsprechenden Hinweise unter dem Titel „Urteile zur Grundsicherung“ (www.babdw.de).

Es war leider schon zu erwarten, dass nun Kostenträger auf die Idee kommen, bestehende Mietverträge vor Gericht anzugreifen und als ungültig erklären zu lassen. Durch das Urteil des SG Stuttgart ist nun in einigen Punkten eindeutig klargestellt worden, was zu beachten ist, um dies zu verhindern.

Bestattungsvorsorge und Schonvermögen

In der Information Nr. 03/2013 wurde schon einmal über das Thema „Bestattungsvorsorge“ berichtet. Aus gegebenem Anlass hat nun der BABdW am 21. November 2013 die beiden Landschaftsverbände in NRW angeschrieben und um Auskunft gebeten, welchen Betrag sie denn jeweils für angemessen und als „geschützt“ – also nicht auf die 2.600,-€ Schonbetrag anrechenbar – ansehen ([3a](#)). Außerdem wurde noch um Beantwortung von vier speziellen Einzelfragen gebeten.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat inzwischen geantwortet ([3b](#)). Er schreibt u. a. und zitiert dabei seine eigenen „Empfehlungen zum Sozialrecht Westfalen-Lippe“:

Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit dem Grunde nach sind insbesondere Lebensalter, Gesundheitszustand und Lebenserwartung der leistungsberechtigten Person zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des erstmaligen Bedarfs.

I.d.R. Ist eine vertragliche Absicherung vor dem 50. Lebensjahr dem Grunde nach nicht angemessen, da dies nicht Ausdruck eines vernünftigen sondern eines überzogenen und damit unangemessenen Absicherungsbedürfnisses ist.

Kriterien für die Beurteilung der angemessenen Höhe der vertraglichen Absicherung sind insbesondere die örtlichen Verhältnisse (Gepflogenheiten und Kosten der Bestattung/-Grabpflege) sowie die bisherige Lebensführung und Lebensstellung der leistungsberechtigten Person. Verträge bis zu 3.500,- € gelten der Höhe nach grundsätzlich als angemessen; Verträge ab 7.000,- € gelten grundsätzlich nicht mehr als der Höhe nach angemessen.

Außer diesen gibt es noch weitere Ausführungen zur Frage der Angemessenheit und die Antworten auf unsere Einzelfragen, die jeder selbst lesen sollte.

Da jeder Mensch auch schon in einem jüngeren Alter als mit 50 Jahren sterben kann, ist die zuerst zitierte Passage völlig unverständlich und bisher noch nie sonst zu unserer Kenntnis gelangt. Sie ist zwar nur für den LWL verbindlich, wird aber wohl bestehen bleiben, bis sie durch ein Gerichtsurteil zurückgenommen werden muss.

Uns fehlen aber die Worte, um die Empörung über die Feststellung auszudrücken, dass „die bisherige Lebensführung und Lebensstellung der leistungsberechtigten Person“ auch zu den Kriterien für die Beurteilung der Höhe des angemessenen Vorsorgebetrages gehören. Hier wird doch offiziell dokumentiert, dass z. B. ein mehrfach schwer beeinträchtigter Mensch, der vollstationär betreut wurde, „weniger Wert“ ist als einer mit einer „gehobenen“ Biografie.

Der Landschaftsverband Rheinland hat noch nicht geantwortet.

Forschungsbericht zum Persönlichen Budget

Dass das Persönliche Budget kein Renner geworden ist, ist allgemein bekannt; ebenso, dass nicht alles, was unter diesem Namen verkauft wird, diesen Namen verdient.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte vor wenigen Jahren einen Forschungsauftrag zur Umsetzung und Akzeptanz des Persönlichen Budgets erteilt. Die Prognos AG erstellte diese Arbeit (4), die das Datum 17. Dezember 2012 trägt und 139 (144) Seiten umfasst. Der LVBE machte im letzten Januar auf diese Veröffentlichung aufmerksam.

Vier Module bilden die Grundstruktur der durchgeführten Untersuchung:

Modul 1: Status-Quo-Analyse / Datenabfrage, Vollerhebung

Modul 2: Zielgruppenanalyse / Schriftl. Befragung (Stichprobe), Fokusgruppen

Modul 3: Akzeptanzanalyse / Fachgespräche, Literaturanalyse

Modul 4: Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

In Modul 1 wird auf Seite 8 (13) wird die allgemeine Wahrnehmung bestätigt, dass insgesamt nur wenige Persönliche Budgets beantragt und genehmigt wurden. Hier drei Beispiele:

1. Im bevölkerungsreichsten Bundesland NRW gab es 2010 987 Pers. Budgets bei 122377 Empfängern von Eingliederungshilfe; das sind 8 je 1000 oder genauer 8,07 Promille.
2. Für den Stadtstaat Bremen gelten die Zahlen 7 bei 5249 / 1 auf 1000 oder 1,33 Promille.
3. Bundesweit sind es 2010 11493 bei 629839 / 18 auf 1000 oder 18,25 Promille gewesen.

Wichtig ist auch dabei, dass fast alle Pers. Budgets nur einfache Budgets sind (nur ein Kostenträger – BABdW), trägerübergreifende Budgets (zwei oder mehr Kostenträger – BABdW) sind nur Einzelfälle: 7% (von den 18,25 Promille der Gesamtzahl 629839 – BABdW).

Besonders aufschlussreich sind auch die Darstellung von hemmenden Faktoren auf Seiten der Budgetnehmer auf den Seiten S. 55 – 66 (S. 60 – 71) und die Handlungserfordernisse und Empfehlungen ab Seite 91 (96).

Die Gründe für die geringe Inanspruchnahme von Pers. Budgets werden in drei große Kategorien eingeteilt:

- 1. Hemmnisse, die Ausdruck von Unsicherheiten und Vorbehalten im Zusammenhang mit der Beantragung bzw. mit der Lebensgestaltung mit dem Persönlichen Budget sind.**
- 2. Hemmnisse, die im zu geringen Wissen über das Persönliche Budget begründet sind.**
- 3. Hemmnisse, die im Zusammenhang mit den Strukturen und Prozessen der Budgetbeantragung und -verwaltung stehen.**

Innerhalb dieser Kapitel gibt es interessante Feststellungen, die gut lesbar und verständlich dargestellt wurden. Engagierten Angehörigen dürften aber viele Details nicht neu sein.

Die Handlungserfordernisse und Empfehlungen werden in 10 Kapiteln abgehandelt, die sehr informativ und lesenswert sind.

Leider werden Angehörige und rechtliche Betreuer nur im Zusammenhang mit ihren betroffenen Kindern gesehen und dann wie so oft als Bedenkenträger. Dass Eltern und Angehörige fast immer (auch) als Helfer und Unterstützer agieren, ist wohl den Fragestellern noch nicht aufgefallen oder wird bewusst verschwiegen.

So z. B. unter Punkt 4.2.2.4:

Ein weiteres Hemmnis kann auch Verunsicherung insbesondere bei Menschen mit geistigen Behinderungen oder Lernbehinderungen und ihren Angehörigen sein. ...

oder unter Punkt 5.2.1 in der Kapitelüberschrift und im 5. Absatz:

Um die Vorbehalte und Unsicherheiten der Betroffenen und ggf. deren Eltern und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern abzubauen ...“

Diese Einschätzung der Ersteller dieser Arbeit stammt natürlich nicht von Angehörigen selbst, sondern von anderen „Experten“, die befragt wurden. Es wäre bestimmt für diese Forschungsarbeit und deren Ergebnis von Nutzen gewesen, wenn Eltern und Angehörige (auch als rechtliche Betreuer) ebenfalls mit in diese Untersuchungen einbezogen worden wären. Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. war beteiligt.

Schließung der Saarbrücker Anlaufstelle für Selbstbestimmt Leben (ASL)

Herr Winkelmann aus Bielefeld übermittelte uns eine Mail der ASL, in dem über das „Aus“ zum 1. Januar 2014 berichtet wird. Auf der (noch?) Internetseite der ASL <http://www.asl-sb.de/> berichtet der bisherige Leiter, Herr Peter Weinmann, über die Gründe. Wie fast immer sind es die gestrichenen Finanzmittel. Hier ein kleines Zitat von der Internetseite:

Zum 1.1.2014 wird das Persönliche Budget für sog. (sic - BABdW) Behinderte im Saarland erneut eingeschränkt. Das hiesige Landesamt für Soziales kündigte am 9.12.2013 eine "Verpreislichung" an, die rechnerisch Kürzungen von 20 bis 50 Prozent bedeutet. Gleichzeitig soll die Wahlfreiheit im Persönlichen Budget weiter eingeschränkt werden, ...

und weiter

Ich habe meine freiberufliche Tätigkeit zum 31.12.2013 abgemeldet und bin auf der Suche nach einer Festanstellung, ...

Den letzten (?) Rundbrief mit der gleichen Mitteilung und zusätzlich noch kaum zu glaubenden Einzelheiten aus dem Alltag der Psychiatrie finden Sie unter (5).

Wo bleiben da die immer wieder beschworenen und gelobten Rechte der UN-BRK oder die Unterstützung zur langsamen aber stetigen Verbesserung der Inklusion in unserer Republik!? Oft kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Inklusion, Rechte und Unterstützung beeinträchtigter Personen völlig uninteressant sind, wenn es um die Finanzen geht.

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) NRW – Neuer Rahmenprüfkatalog

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragte das Deutsche Institut für angewandte Pflegeforschung e. V. (dip), Köln, mit der „Wissenschaftliche(n) Begleitung der Erstellung eines neuen WTG-Rahmenprüfkatalogs zur behördlichen Qualitätssicherung sowie Entwicklung von Modellideen zur Umsetzung kooperativer Qualitätsprüfung der WTG-Behörden mit den Prüfdiensten der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung in NRW“. Am 31. Dezember 2013 wurde eine „Synopsis bestehender Prüfinstrumente der Prüf- und Kontrollbehörden für Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen in den Bundesländern“ vorgelegt. Die Kenntnis dieses Dokuments verdanken wir dem LVEB/NRW.

Nun interessieren nicht in allen Bundesländern die Verhältnisse z. B. des Saarlandes, es ist aber sicher nicht unwichtig zu wissen, unter welchem Namen welche Behörde für welche Aufgabenbereiche zuständig und verantwortlich ist. Die Kenntnis von Namen, Definitionen, Bezeichnungen, Kriterien oder Organisationsformen ist oft bei der Suche nach Fakten und Zusammenhängen unentbehrlich. Hier leistet diese Synopsis in Form von Tabellen oder auch in erläuternder Textform gute Hilfen.

Neue Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten

Am 16. Januar 2014 hat Andrea Nahles (Bundessozialministerin) Frau Verena Bentele in das Amt der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten als Nachfolgerin für Herrn Hubert Hüppe eingeführt. Frau Bentele ist blind, fast 32 Jahre alt und war Leistungssportlerin. Über ihre Ernennung wird in der Information Nr. 01/2014 (www.behindertenbeauftragte.de) berichtet. Auf dieser Internetseite kann man sich durch den Aufruf weiterer Seiten über den Lebenslauf von Frau Bentele und vieles andere unterrichten. Der BABdW spricht Frau Bentele die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer Ernennung aus und wünscht ihr eine gute Hand und viel Durchhaltevermögen bei der Ausübung ihres verantwortungsvollen Amtes.

Neue behindertenpolitische Sprecherin der Fraktion der Linken

Laut Pressemitteilung Nr. 1 vom 29. Januar 2014 ist die Menschenrechtspolitikerin Frau Katrin Werner (MdB) am Tage zuvor als behindertenpolitische Sprecherin ihrer Fraktion bestätigt worden. Sie ist damit Nachfolgerin von Herrn Dr. Seifert. Frau Werner ist 40 Jahre alt, stammt aus Trier, wirkte bis zur Bundestagswahl im Menschenrechtsausschuss des Bundestages mit und ist Mitglied der deutschen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Auch ihr wünscht der BABdW eine gute Hand bei der Ausübung ihres verantwortungsvollen Amtes.

Weg mit PEPP – Brief an Gesundheitsminister Gröhe

Das „Pauschalierende Entgeltsystem in Psychiatrie und Psychosomatik“ (PEPP) wird von Fachleuten sehr kritisch gesehen, abgelehnt und gehört wieder abgeschafft. Der BABdW hat in seiner Info Nr. 03/2013 auf Seite 9 (www.babdw.de) schon eindeutig Stellung bezogen und den ablehnenden Standpunkt unterstützt. Unter (6) finden Sie einen gemeinsamen Offenen Brief von „attac“, der „Soltauer Initiative“ und dem „verein demokratischer Ärztinnen und Ärzte“ an unseren neuen Gesundheitsminister, Herrn Gröhe (CDU). Der BABdW unterstützt ausdrücklich den Inhalt dieses Briefes.

Arbeit auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt – Beschäftigung in der WfbM – Teilhabe am Arbeitsleben

Am 07.05.2013 entschied das Sozialgericht Detmold (Az.: S 16 SO 93/12) über einen Sachverhalt, bei dem es um die Zahlung eines Persönlichen Budgets zur Finanzierung eines Arbeitsplatzes auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt ging (7). Das Begehren wurde aber abgelehnt, weil der Arbeitsplatz auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt in seiner Zielsetzung und Förderungsqualität für die beeinträchtigte Antragstellerin nicht mit dem Arbeitsplatz im Arbeitsbereich einer WfbM vergleichbar sei. Das werde aber in den entsprechenden Gesetzen für eine Finanzierung durch ein Persönliches Budget gefordert. Über Einzelheiten des „Falles“ und der Begründung informieren Sie sich bitte direkt im Text des Urteils.

Von allgemeiner Bedeutung ist hier aber folgende Frage: Wenn im Urteil von einer „Beschäftigung“ in einer WfbM gesprochen wird, heißt das, dass die dort „arbeitenden“ Personen nicht wirklich arbeiten? Sie müssen aber, um in einer WfbM aufgenommen zu werden, ein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ leisten. Auf dem 1. Arbeitsmarkt wird offensichtlich „gearbeitet“, dort wird anscheinend niemand nur „beschäftigt“. Das ganze hört sich an wie eine unnütze Wortspielerei. Die Person, um die es im Urteil ging, ist nach Ansicht derer, die die „Arbeitsleistung“ zu beurteilen hatten, aufgrund ihrer Beeinträchtigung zwar in der Lage, einer Tätigkeit im Arbeitsbereich einer WfbM oder auch auf einem Außenarbeitsplatz nachzugehen, nicht aber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu „arbeiten“. Was steht wann im Vordergrund? Wo liegt das Ziel? Bei der „Arbeit“ ist es wohl die Erzielung eines Gewinns, bei „Beschäftigung“ die Teilhabe am Arbeitsleben (wie das auch immer definiert wird) oder eine andere (soziale) Teilhabe am Leben. In einer WfbM und auf dem 1. Arbeitsmarkt werden unterschiedliche Ziele verfolgt.

Fast alle Personen mit Beeinträchtigung, die in einer WfbM beschäftigt sind, freuen sich, dort arbeiten zu können.

Aus der Urteilsbegründung:

Nach § 136 Abs. 1 SGB IX verfolgt die WfbM zwei Ziele: Zum einen soll sie dem behinderten Menschen eine angemessene berufliche Bildung und eine *Beschäftigung* (kursiv – und Unterstreichung - BABdW) zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anbieten (Nr. 1). Zum anderen soll sie es den behinderten Menschen ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln (Nr. 2).

Vor diesem Hintergrund kommt eine dauerhafte Förderung des Arbeitsplatzes nach § 56 SGB XII erst in Betracht, wenn die Ausgestaltung mit einem Arbeitsplatz im Arbeitsbereich einer WfbM vergleichbar ist.

Nach Ansicht der Kammer wäre es dazu erforderlich, zunächst ein Konzept zu entwickeln, wie auch die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Klägerin sowie die Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit an dem von der Klägerin angestrebten Arbeitsplatz realisiert werden kann.

Außerdem formulierte das Gericht noch Kriterien für Außenarbeitsplätze.

Kostenlose Familienversicherung

Das Sozialgericht Dortmund hat mit dem Urteil Az.: S 39 KR 490/10 am 27. Juni 2013 (8a) eine über den Einzelfall hinausreichende Entscheidung getroffen. Es ist sehr zu empfehlen, den leicht zu verstehenden Urteilstext einmal genau zu lesen. Drei Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Eine kurzzeitige versicherungspflichtige Beschäftigung beendet nicht automatisch das Recht, nachher wieder kostenlos familienversichert sein zu können. Dies ist auch Rechtssprechung des Bundessozialgerichts.
- Die realen Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind zu berücksichtigen.
- Die Möglichkeit der kostenlosen Familienversicherung für Menschen mit Beeinträchtigung, die sich selbst nicht unterhalten können, besteht ohne Altersbegrenzung.

Eine kurze Zusammenfassung des Urteils finden Sie unter (8b).

Behindertenbeauftragte der Bundestagsfraktionen

Nach Redaktionsschluss erreichte uns noch durch Herrn Winkelmann (Bielefeld) die Information, dass nun alle Bundestagsfraktionen behindertenpolitische Sprecher bzw. Sprecherinnen gewählt haben, und zwar:

CDU/CSU:	Uwe Schummer, Viersen
SPD:	Katja Mast, Pforzheim
Bündnis90/Die Grünen:	Corinna Rüffer, Trier
(Die Linke:	Katrin Werner, Trier, - s.o.)

Zitat:

Wenn's alte Jahr erfolgreich war, dann freue dich auf's neue. Und war es schlecht, dann erst recht!

Albert Einstein (1879 - 1955)

Zitiert nach der Westdeutschen Zeitung (WZ) vom 27.12.2013, Seite 32

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1a) Urteil des BGH IV ZB 33/10 vom 26.10.2011, 6 Seiten
- (1b) Urteil des OLG Stuttgart 8 W 253/11 vom 21.03.2013, 7 Seiten
- (2) Bericht des Expertenbeirats, 118 Seiten
- (3a) Brief des BABdW an den LWL, 1 Seite
- (3b) Antwort des LWL an den BABdW, 3 Seiten
- (4) Forschungsbericht zum PB, 139 (144) Seiten
- (5) Mail der ASL, 2 Seiten
- (6) Offener Brief an Gesundheitsminister Gröhe, 3 Seiten
- (7) Urteil des SG Detmold, 7 Seiten
- (8a) Urteil des SG Dortmund, 4 Seiten
- (8b) Zusammenfassung des Dortmunder Urteils, 1 Seite

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Um eine unnötige Belastung Ihrer elektronischen Briefkästen zu vermeiden, schicken wir die Anlagen nicht mehr als Mail-Anhang mit, der, wenn er zu groß wird, von manchen Providern auch nicht akzeptiert wird.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich trotzdem gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken (alle Anlagen zu dieser BABdW-Information, gepackt: 13,4 MB).

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: www.babdw.de; E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)

Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu\(at\)web.de](mailto:kawawu(at)web.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00

IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67, BIC: FFVBDEFF